



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates IV. Nachtrag zum Energiegesetz (22.11.08)	Marianne Feller Juristische Mitarbeiterin
Termin	Mittwoch, 19. Oktober 2011, 7.30 Uhr	Baudepartement Amt für Umwelt und Energie
Ort	Sitzungszimmer 007, Lämmlisbrunnenstrasse 54, St.Gallen	Lämmlisbrunnenstrasse 54 9001 St.Gallen T 058 229 43 27 F 058 229 21 33 marianne.feller@sg.ch

St.Gallen, 25. Oktober 2011

Vorsitz

Bollhalder Markus, St.Gallen, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

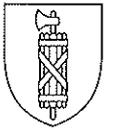
- Bollhalder Markus, St.Gallen, Präsident
- Altenburger Ludwig, Buchs
- Blumer Ruedi, Gossau,
- Britschgi Stefan, Diepoldsau
- Bühler René, Schmerikon
- Chandiramani Christopher, Jona
- Dobler Ernst, Oberuzwil
- Eggenberger Peter, Rüthi
- Götte Michael, Tübach
- Jud Beat, Schmerikon
- Rombach Max, Oberuzwil
- Schlegel Paul, Grabs
- Trunz Karlpeter, Oberuzwil
- Wick Guido, Wil
- Widmer Andreas W., Wil
- Haag Willi, Baudepartement, Regierungsrat
- Benz Rainer, Amt für Umwelt und Energie, Amtsleiter
- Sturzenegger Marcel, Amt für Umwelt und Energie, Leiter Sektion Energie
- Feller Marianne, Amt für Umwelt und Energie, Geschäftsführerin

Protokoll

Feller Marianne, Geschäftsführerin

Unterlagen

- IV. Nachtrag zum Energiegesetz (22.11.08), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. Juni 2011 (Beratungsunterlage)



Inhalt

1	Begrüssung, Mitteilungen	2
2	Einführung, Vorstellung der Vorlage	2
3	Eintretensdiskussion	11
4	Spezialdiskussion	13
5	Rückkommen	29
6	Schlussabstimmung	29

1 Begrüssung, Mitteilungen

Bollhalder-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission, Regierungsrat Willi Haag, die Vertreter des Amtes für Umwelt und Energie und die Protokollführerin.

Er teilt mit, der Präsident des Kantonsrates habe seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vorgenommen:

- Eggenberger-Rüthi anstelle von Dietsche-Kriessern;
- Altenburger-Buchs anstelle von Fässler-St.Gallen;
- Trunz-Oberuzwil anstelle von Eugster-Wil;
- Bühler-Schmerikon anstelle von Stump-Engelburg;
- Götte-Tübach anstelle von Keller-Inhelder-Jona.

Der Präsident stellt fest, die Kommission sei vollständig und verweist auf Art. 67 des Geschäftsreglementes des Kantonsrats (sGS 131.11; abgekürzt GschKR), wonach das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich sei.

2 Einführung, Vorstellung der Vorlage

RR W. Haag begrüsst die Anwesenden an der heutigen Sitzung über den Inhalt des vierten Nachtrags zum Energiegesetz (Folie 1).



Bei der Vorlage nehme die zu gründende Energieagentur St.Gallen den meisten Platz ein (Folie 2). Es sei ein neues, vielversprechendes Instrument. Er werde ausführlich auf die Aufgaben und den Aufbau der Energieagentur eingehen, obwohl mit dem Nachtrag im Wesentlichen nur die gesetzliche Grundlage geschaffen werden solle, damit die Energieagentur Förderungsprogramme abwickeln könne. Er erinnere daran, dass die Schaffung der Energieagentur bereits im kantonalen Energiekonzept auf das Jahr 2012 vorgesehen worden sei. Weiter solle mit der Vorlage eine Änderung betreffend elektrische Widerstandsheizungen aufgenommen und die Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen des Bundes, nämlich dem Gebäudeprogramm, geschaffen werden.

Welche Ziele verfolgt die Energieagentur (Folie 3)?

RR W. Haag führt aus, mit Beschluss vom 20. Februar 2008 habe der Kantonsrat das *Energiekonzept Kanton St.Gallen* zur Kenntnis genommen und die Regierung eingeladen, das Energiekonzept umzusetzen. Er erinnert, dass die beiden Hauptziele des Energiekonzepts die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und die Verdoppelung der Produktion von erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 seien. Ebenfalls sei dazumal die Schaffung eines *Kompetenzzentrums für Energie* in Aussicht gestellt worden.

Die Funktion dieses Kompetenzzentrums, das er Energieagentur St.Gallen nenne, sei in einem Satz zusammengefasst: „Die Aktivitäten des Kantons und jene der Gemeinden und der Wirtschaft werden gebündelt, koordiniert und somit Synergien geschaffen.“

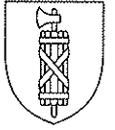
RR W. Haag zählt die hauptsächlichen Ziele der Energieagentur auf:

- Als Umsetzungsorganisation werde die Energieagentur Gemeinden und Kanton bei der Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele unterstützen.
- Die energiepolitische Dynamik im Kanton St.Gallen werde verstärkt.
- Alle massgeblichen Kräfte zur Förderung der Energieeffizienz würden gebündelt.
- Energetisch wirksame Investitionen sollten koordiniert und angestossen werden.
- Die Energieagentur entfalte eine überregionale und regionale Ausstrahlung.

Eine solche Organisation schaffe nach dem Ein-Schalter-Prinzip einen einfachen, niederschweligen Zugang zu umfassenden Angeboten in den Bereichen Energieberatung und Energieförderung. Die Energieagentur werde eine grosse Ausstrahlungskraft und Wirkung haben - er nenne es deshalb ein *Leuchtturm-Projekt*. Die Wirkung der energiepolitischen Aktivitäten werde dadurch erheblich gesteigert.

Wie präsentiert sich aus Sicht der Kundschaft die Situation heute am Beispiel der Energieförderung (Folie 4)?

Der Bund, der Kanton St.Gallen und viele Gemeinden böten separate Energieförderungsprogramme an. Für die Kunden heisse dies, dass sie an drei verschiedenen Stellen anknöpfen müssten, um sich über mögliche Förderungsprogramme zu informieren. RR W. Haag betont, diese unübersichtliche Situation für die Bürgerinnen und Bürger müsse vereinfacht werden und zwar durch einen Schalter für alle Programme - auch "One-Stop-Shop" genannt (Folie 5).



Wie ist die Energieagentur aufgebaut und wie funktioniert sie (Folie 6)?

Die Energieagentur solle am Anfang von vier Trägern finanziert und geführt werden und zwar dem Kanton St.Gallen, der VSGP als Vertretung der Gemeinden, der SAK AG und der SN Energie AG. Dies seien die vier bedeutenden Organisationen im Kanton im Bereich der Förderung der Energieeffizienz, der erneuerbaren Energien und der Stromeffizienz. Sie bildeten ein tragfähiges Fundament für den Start der neuen Organisation. Es brauche immer die Zustimmung aller vier Träger zu den wichtigsten Fragen der Organisation und der Finanzierung der Energieagentur. Der Kanton sei nur einer von vieren, den anderen nicht übergeordnet.

Welches sind die Aufgaben der Energieagentur (Folie 7)?

RR W. Haag erläutert, dass die vier genannten Träger der Energieagentur Leistungsaufträge erteilen könnten, sofern diese den energiepolitischen Zielen des Kantons entsprächen. Im Energiekonzept sei vorgesehen, dass der *Kanton einen Teil seiner Vollzugsaufgaben* der Energieagentur übertrage. Diese Aufgaben in der rechten Spalte würden heute von der kantonalen Energiefachstelle im Amt für Umwelt und Energie (AFU) wahrgenommen.

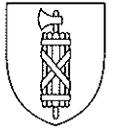
Es seien dies:

- Die Abwicklung von Förderungsprogrammen;
- Die Information und Öffentlichkeitsarbeit;
- Die Koordination und Qualitätssicherung der Energieberatung;
- Die Koordination, Unterstützung und Durchführung von Bildungs- und Schulungsangeboten;
- Die Unterstützung des Technologietransfers und der angewandten Energieforschung;
- Weitere Aufgaben im Rahmen der rationellen Energieverwendung und der Förderung der erneuerbaren Energien.

Mit dem vorliegenden vierten Nachtrag zum Energiegesetz würden die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit die Energieagentur die Förderbeiträge selbst unterschriftlich zusichern und die Auszahlung auslösen könne. RR W. Haag betont, das Wort „auslösen“ sei ihm sehr wichtig: Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolge auch in Zukunft durch den Kanton. Das bedeute, dass auch die relativ grossen Geldsummen in der Hand des Kantons verbleiben würden.

Die personellen Ressourcen, die heute in der Energiefachstelle im Amt für Umwelt und Energie für die Erledigung der erwähnten Aufgaben eingesetzt würden, sollten in der Energieagentur eingesetzt werden. Das bedeute, dass von den heute rund 1300 Stellenprozenten der Energiefachstelle rund 900 Stellenprozente in die zu schaffende Energieagentur ausgelagert würden. Mit den im Amt für Umwelt und Energie verbleibenden 400 Stellenprozenten würden hoheitliche Aufgaben erfüllt und die kantonale Energiepolitik vorbereitet und umgesetzt (rechte Spalte). Im Weiteren übe das Baudepartement die Aufsicht über die von der Regierung erteilten Leistungsaufträge aus.

Aufgaben und Aufträge der SAK AG und der SN Energie AG (Folie 8)



Als Träger der Energieagentur könnten beide Unternehmen bestehende oder neue Aktivitäten in die Energieagentur einbringen, falls diese mit den Zielen des kantonalen Energiekonzepts und mit dem Zweck der Energieagentur übereinstimmen. Leistungsaufträge seien beispielsweise in den folgenden Bereichen denkbar:

- Förderung der Stromeffizienz
Die Energieagentur entwickle Kampagnen zur Erhöhung der Stromeffizienz in privaten Haushalten.
- Intelligente Stromzähler (Smart Metering)
Die Energieagentur kläre die Möglichkeiten intelligenter Stromzähler zur Erhöhung der Stromeffizienz. Sie prüfe den Anteil erneuerbarer Energien und deren Auswertung im Rahmen von Pilotprojekten.
- Energieberatung
Die Energieagentur berate Bauwillige und Hauseigentümer mit den Schwerpunkten Stromverbrauch für Beleuchtung, Lüftung und Kühlung.

RR W. Haag kommt im Folgenden auf die Gemeinden zu sprechen (Folie 9).

Die Gemeinden erhielten mit der Energieagentur ein sehr wirksames und flexibles Instrument erhalten: Sie könnten ihre kommunalen energiepolitischen Aktivitäten unabhängig von ihren personellen Ressourcen von Fachleuten entwerfen, begleiten oder ausführen lassen.

Schon heute engagierten sich mehr als die Hälfte der St.Galler Gemeinden mit eigenen energiepolitischen Massnahmen oder Aktivitäten.

Wie heute die Energiefachstelle des Kantons werde auch die Energieagentur die Gemeinden allein oder im Verbund als Regionen unterstützen. Sei es bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer energiepolitischen Massnahmen oder in grundsätzlichen Fragen.

Die Energieagentur berücksichtigte die gewachsene Vielfalt und lasse diese auch in Zukunft zu. Regionen oder Gemeinden, die ihre energiepolitischen Massnahmen verstärken wollten, könnten bei der Energieagentur umfassende Leistungspakete bestellen und ihre eigenen Aktivitäten in jene der Energieagentur integrieren. Sie könnten aber auch ausgewählte Leistungen in eigener Verantwortung erbringen und nur punktuell Leistungen bei der Energieagentur bestellen. So wäre es beispielsweise möglich, die Energieberatung für Haushalte und Hauseigentümer selbst durchzuführen und die Energieagentur nur mit der Aufarbeitung von Informationsmaterial oder der Abwicklung von Energieförderungsprogrammen zu beauftragen.

Gemeinden, die bereits über eigenes geschultes Personal verfügten, könnten ihre Aktivitäten weiterführen. Aber auch eine Integration in die Agentur sei möglich. Die Gemeinden könnten ihr kommunales Personal in jedem Fall am Grundangebot der Energieagentur teilnehmen lassen wie beispielsweise an ihren Vernetzungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Selbstverständlich könnten Gemeinden mit eigenen Energiefachleuten ihr eigenes Angebot mit ausgewählten Leistungen der Energieagentur abrunden.



Die Möglichkeiten, wie die Gemeinden die Leistungen der Energieagentur nutzen wollten, seien fast unbegrenzt. RR W. Haag nennt im Folgenden drei Beispiele von Leistungsaufträgen, welche die Gemeinden der Energieagentur erteilen könnten:

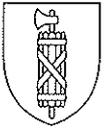
- Niederschwellige Energieberatung für private Haushalte:
Die Beratung könne beispielsweise in einem regelmässigen Turnus im Gemeindehaus der Gemeinde stattfinden, die diese Leistung bei der Energieagentur in Auftrag gegeben habe. So werde es auch in Vorarlberg gemacht.
- Fachliche Begleitung bei der Erarbeitung von kommunalen Energiekonzepten:
Die Gemeinde könne bei der Energieagentur eine Projektleitung bestellen und sich bei der Erarbeitung ihres Energiekonzepts oder der Umsetzung des Energiestadt-Massnahmenkatalogs unterstützen lassen.
- Kommunale Energieförderung:
Ein eigenes Energieförderungsprogramm könne einer Gemeinde helfen, ihr kommunales Energieziel rascher zu erreichen. Die Energieagentur könne die Gemeinde mit verschiedenen Angeboten unterstützen, wie beispielsweise mit der Gestaltung eines Förderungsprogramms: Von der Vorbereitung der Unterlagen bis zur Abwicklung einschliesslich Zusicherung und Auszahlung der Förderbeiträge. Dazu könne auch die Kontrolle des Erfolgs der unterstützten Massnahmen mit Berichterstattung gehören.

RR W. Haag betont, am Beispiel der Gemeinden zeige es sich deutlich, dass mit dem "Ein-Schalter-Prinzip" den Anliegen von Privaten und der Wirtschaft Rechnung getragen werde. Es sei ein Ansprechpartner für alle Bereiche der Förderung zuständig. Die Energieagentur unterstütze die Entscheidungen für energetisch wirksame Investitionen. Damit würden Produkte und Dienstleistungen im Kanton St.Gallen nachgefragt. Die Wertschöpfung erfolge somit in den Gemeinden, den Regionen und im Kanton.

Wie ist die Energieagentur organisiert (Folie 10)?

Die Regierung habe mehrere Rechtsformen auf ihre Eignung geprüft. Für die Aufgaben der Energieagentur habe sich die nicht gewinnstrebige GmbH als die vorteilhafteste Organisationsform erwiesen. In der GmbH könnten die Träger auf die strategischen Fragen der Geschäftsführung Einfluss nehmen. Als Kapitalgesellschaft eigne sie sich sehr gut für die Beteiligung Dritter. Die Anteile liessen sich leicht übertragen und die Haftung der Träger auf das Gesellschaftsvermögen sei beschränkt.

Das oberste Organ der Energieagentur, die Gesellschafterversammlung, werde aus je einem Vertreter der vier Träger gebildet. In die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fielen alle Aufgaben mit Bezug auf den Bestand und die Zusammensetzung der Energieagentur, die Bestimmung der Revisionsstelle und des Vorsitzes der Geschäftsführung sowie die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung. Die Geschäftsführung werde aus je einem Vertreter der vier Träger gebildet. Der Geschäftsführung obliege die strategische Oberleitung der Gesellschaft vergleichbar mit dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft. Sie sei zum Beispiel verantwortlich für die Organisation der Energieagentur, die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie die Finanzplanung und beaufsichtige die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung nehme hauptsächlich die operative Unternehmensführung wahr. Sie setze das Dienstleistungsangebot um und kümmere sich um das



Personalwesen, die Finanzen sowie die Infrastruktur. Die Revisionsstelle prüfe im Wesentlichen die Buchführung und die Jahresrechnung.

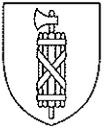
Zur Finanzierung (Folie 11) führt RR W. Haag aus, dass sich jeder der vier Träger in einer Absichtserklärung dazu bekenne, während mindestens vier Jahren zur Grundfinanzierung beizutragen. Diese Grundfinanzierung werde durch einen jährlichen Sockelbetrag von 120'000 Franken je Träger, insgesamt 480'000 Franken, sichergestellt. Damit würden die Geschäftsführung, die Administration sowie ein Teil des Raum- und Infrastrukturaufwands und des allgemeinen Verwaltungsaufwands sichergestellt. Zudem würden sich die Träger am Stammkapital mit einer einmaligen Zahlung von je 50'000 Franken bei der Gründung der GmbH beteiligen. Im Weiteren erteilten die Träger nach ihrem Bedarf Leistungsaufträge an die Energieagentur. Die Träger vergüteten der Energieagentur die vollen Kosten der bestellten Leistung.

RR W. Haag stellt die für den Kanton anfallenden Kosten vor. Nebst dem jährlichen Sockelbetrag in der Höhe von 120'000 Franken, rechne der Kanton für seinen Leistungsauftrag mit folgenden Kosten: Für die übertragenen Aufgaben bezahle der Kanton jährlich etwa 1 Mio. Franken an die Energieagentur. Darin inbegriffen seien auch die Aufwendungen für die Mehrwertsteuer. Zusätzlich leite der Kanton der Energieagentur für den Vollzug des Gebäudeprogramms die rund 600'000 Franken weiter, die er vom Bund für den Vollzug erhalte. Demgegenüber entfielen in der laufenden Rechnung des Kantons rund 930'000 Franken für Personal- und Arbeitsplatzkosten. Dies durch die Verschiebung von 900 Stellenprozenten aus der kantonalen Energiefachstelle zur Energieagentur. Die jährlichen Mehraufwendungen (die Differenz zwischen 1,12 Mio. Franken und 0,93 Mio. Franken) betragen somit rund 190'000 Franken. Diese setzten sich zusammen aus dem jährlichen Sockelbetrag von 120'000 Franken und den Mehrwertsteuern von schätzungsweise 70'000 Franken. Es koste für den Kanton somit neu 190'000 Franken mehr als gegenüber dem Ist-Zustand.

Zu den Kosten führt RR W. Haag weiter aus, der kantonale Beitrag an die Betriebsgrundkosten der Energieagentur, der jährliche Sockelbeitrag von 120'000 Franken, löse Beiträge der anderen drei Träger in mindestens dreifacher Höhe aus. Diese Wirkung werde noch verstärkt, wenn auch die anderen Träger wie vorgesehen Leistungsaufträge an die Energieagentur erteilten. Die Schaffung der Energieagentur ermögliche somit eine kosteneffiziente und wirksame Energiepolitik.

Welches sind die nächsten Schritte und Termine (Folie 12)?

RR W. Haag erläutert, für die Novembersession sei die Behandlung des vierten Nachtrags zum Energiegesetz durch den Kantonsrat vorgesehen. So könne in der Februarsession 2012 die zweite Lesung erfolgen und im März 2012 die Energieagentur als GmbH gegründet werden. Es sei vorgesehen, dass ad interim eine Geschäftsleitung eingesetzt werde. In den folgenden Monaten werde die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter gewählt. Der Kanton, die Gemeinden, die SAK AG und die SN Energie AG erstellten ihre Leistungsaufträge zu Handen der Energieagentur. Im Weiteren würden die Stellenbeschreibungen erstellt und die Prozesse und Abläufe fixiert. Am 1. Oktober 2012 soll die Energieagentur dann den Betrieb aufnehmen.



RR W. Haag präzisiert nach seinen Ausführungen zur Energieagentur mit Blick auf die heutige Kommissionssitzung, dass nicht die Finanzierung und Gründung der Energieagentur Gegenstand dieser Vorlage seien, sondern die Übertragung hoheitlicher Befugnisse an die Energieagentur, insbesondere für die Durchführung der Energieförderung. Es solle mit der Energieagentur eine Förderung ohne administrative Umwege möglich werden.

Haushälterische Nutzung von Energie (Folie 13)

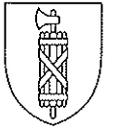
RR W. Haag stellt fest, mit dem vierten Nachtrag zum Energiegesetz würden noch zwei weitere Themen behandelt. Eines sei die haushälterische Nutzung von Energie. Elektrizität sei ein wertvoller Energieträger und werde mit Sicherheit in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen (Folie 14). Aber die Bevölkerung sei kritisch, wenn es um die Herkunft und die Produktion des Stroms gehe. Nach dem Ereignis in Japan sei sich die Politik einig: Bundesrat, Nationalrat, Ständerat und die Regierung des Kantons St.Gallen hätten sich grundsätzlich für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie ausgesprochen.

Bereits in den Musterverordnungen der Kantone Ausgabe 2008, also den MuKE 08, hätten die Kantone einen Schwerpunkt auf die effiziente Verwendung von Strom gesetzt. Der Neueinbau von Elektroheizungen wäre nicht mehr erlaubt gewesen. Die Regierung habe dies bei der dritten Revision des Energiegesetzes dem Kantonsrat vorgeschlagen. Aus verschiedenen Überlegungen und mit dem Hauptargument, dass bei kleinen Umbauten, beispielsweise beim Ausbau eines Zimmers im Dachgeschoss, die elektrische Beheizung möglich bleiben solle, habe der Kantonsrat Abweichungen zu den MuKE 08 beschlossen: Pro Gebäude dürften heute weiterhin Elektroheizungen mit einer maximalen Leistung von 5 kW ohne Bewilligung installiert werden.

Seit der Einführung dieser Regelung im Januar 2010 habe sich einiges verändert und die Gemeinden hätten Erfahrungen im Vollzug gesammelt:

- Die benachbarten Kantone (AI, AR, GR und TG) hätten in ihren Gesetzgebungen die harmonisierte Lösung der MuKE 2008 vollumfänglich übernommen, das heisst ein Verbot von Elektroheizungen. Darum bleibe in der Ostschweiz als Markt fast nur noch der Kanton St.Gallen übrig, der entsprechend intensiv beworben werde.
- Infrarotheizungen würden von den Anbietern äusserst attraktiv angepriesen. Es werde mit sensationell tiefen Heizkosten und gesundheitlichen Vorteilen argumentiert. Der Endenergiebedarf einer Infrarotheizung sei aber mehr als doppelt so hoch wie derjenige einer Aussenluft-Wärmepumpe. Wegen der intensiven Werbung würden in Einfamilienhäusern immer wieder die alten Ölheizungen demonstrieren und Elektroheizungen, meist Infrarotanlagen, mit einer Leistung von 4,9 kW installiert. Bei der ersten Stromrechnung komme dann die unangenehme Überraschung. Oft müssten nachträglich zusätzliche Paneele installiert werden, weil 4,9 kW für die Beheizung eines schlecht isolierten Hauses doch nicht ausreichen.

Für die Gemeinden sei es darum schwierig und unbefriedigend, die geltende Regelung zu vollziehen: Oft kenne der Stromversorger das Vorhaben, aber die Bewilligungsbehörde,



also die Bauverwaltung, erfahre vorab nichts davon. Meistens würden die elektrischen Heizelemente nur zufällig entdeckt. Dann sei ein Einschreiten mühsam, vor allem weil schon viel Geld investiert worden sei. Demgegenüber lasse sich ein Verbot leichter kommunizieren und biete keine Schlupflöcher. RR W. Haag betont, dass Heizelemente zur Steigerung des Komforts davon nicht betroffen seien. Sofern eine konventionelle Heizung vorhanden sei, könne man weiterhin zusätzlich nachheizen und beispielsweise einen Handtuchwärmer einsetzen.

Regelung zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen des nationalen Gebäudeprogramms (Folie 15)

RR W. Haag führt aus, der dritte Teil der Vorlage betreffe die Förderung: Das Gebäudeprogramm des Bundes fördere die energetische Modernisierung von Wohn- und Dienstleistungsgebäuden (Folie 16). Der Vollzug des Gebäudeprogramms liege bei den Kantonen. Mit dem vierten Nachtrag zum Energiegesetz würden die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit der Kanton St.Gallen das vom Bund bereitgestellte Geld an die Gesuchsteller ausrichten könne.

RR W. Haag bemerkt, er habe nicht zufällig über die Energieagentur am längsten gesprochen. Sie liege ihm sehr am Herzen. Im Zusammenhang damit habe er manchmal den Begriff Leuchtturmprojekt verwendet; ein Projekt, das über den Kanton hinaus scheitern werde. Um die Wirkung des Projekts im Kanton und in den Gemeinden zu beschreiben, nehme er den Kristall als Symbol. Dieser entfalte seine Wirkung in der Umgebung. Übertragen auf die Wirkung der Energieagentur könne man die einzelnen Facetten so benennen:

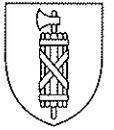
- Ausstrahlung – die Kunden sähen, dass für ihre Anliegen in Energiefragen eine Ansprechstelle da sei.
- Partnerschaftlich – zusammen mit der Bevölkerung, den Gemeinden und der Wirtschaft würden die besten Lösungen erarbeitet.
- Synergien – die verschiedenen Angebote würden an einer Stelle angeboten.
- Flexibel – bedürfnisgerecht könne auf Anfragen und kommende Trends eingegangen werden.
- Zukunftsgerichtet – dank ständigem Austausch mit allen Akteuren auf dem Energiemarkt.

RR W. Haag schliesst sein Referat mit der Feststellung, eine Energieagentur sei für den Kanton St.Gallen nötig und lohnend. Er ersuche die Kommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Der Präsident dankt RR W. Haag für seine Ausführungen und gibt Gelegenheit, Verständnisfragen zu stellen.

Wick-Wil fragt nach dem vorgesehenen Standort der Energieagentur und nach deren Ausgestaltung.

RR W. Haag antwortet ihm, der Standort sei noch völlig offen. Es gebe Bewerbungen verschiedener Orte. Der Standort müsse nach seiner Meinung so gewählt werden, dass



der Zweck der Energieagentur bestmöglich erfüllt werden könne, mithin die erwartete Wirkung erzielt werde. Der Standort müsse folglich im Hinblick auf Führung und Koordination der Personen, die mit der Agentur zusammenarbeiten, ausgewählt werden, damit die Aufgaben effizient und kostengünstig erfüllt werden könnten.

Dobler-Oberuzwil fragt bezüglich Elektroheizungen, um wieviele Missbrauchsfälle es sich handle und was man mache, wenn jemand 5.5 kW installiere.

M. Feller antwortet, an der ERFA-Veranstaltung für die Gemeinden in diesem Frühjahr seien Elektroheizungen ein Thema gewesen. Genaue Zahlen gebe es nicht. In den meisten Gemeinden erfahre die Bauverwaltung vorerst nichts von einer Umrüstung auf Elektroheizung und stehe schliesslich vor vollendeten Tatsachen. Selbst wenn ein Energienachweis eingereicht werde und der Verdacht bestehe, die vorgesehene Leistung von 4.9 kW reiche nicht aus, könne die Gemeinde höchstens beratend einschreiten, weil keine Bewilligungspflicht bestehe. Seitens Kanton werde den Gemeinden empfohlen, sich mit ihrem Energieversorger kurzzuschliessen. Dieser müsse eine Installationsbewilligung erteilen, habe somit stets Kenntnis. Für die Gemeinden sei die Sache aufwändig, weil sie die Informationen nicht automatisch erhalten würden, und für die privaten Bauherrschaften verwirlich, weil für sie die Installationsbewilligung des Elektrizitätsversorgers als genügend wahrgenommen werde. Eine Kontrolle über die tatsächlich installierte Leistung nach einigen Jahren könne die Gemeinde aufgrund des Aufwands kaum durchführen. Eine Abschaffung der 5 kW-Grenze sei deshalb gewünscht.

Dobler-Oberuzwil informiert, Vitus Müller von der SAK habe ihm gesagt, die SAK bewillige einfach alles.

RR W. Haag stellt fest, dies beweise, dass man auf dem richtigen Weg sei.

Widmer-Wil hat die Vorlage so verstanden, dass es nur um eine Bewilligungspflicht gehe, nicht um ein Verbot von Elektroheizungen.

R. Benz antwortet, dies sei richtig. Allerdings seien die Voraussetzungen für eine Bewilligung relativ eng.

Blumer-Gossau wirft ein, aus seiner Sicht müsse es ein Verbot sein. Er wolle ein Beispiel hören.

M. Feller erläutert einen Fall von kleinen Reiheneinfamilienhäusern, die von Öl auf 4.9 kW Infrartheizung umgestellt hätten. Ein Eigentümer habe aufgrund des hohen Stromverbrauchs fälschlicherweise vermutet, der Stromzähler sei defekt. Der Eigentümer habe neu fast doppelt so hohe Heizkosten wie vorher mit Öl.

Blumer-Gossau hakt nach, ob aus den umliegenden Kantonen ein Beispiel genannt werden könne für eine Elektroheizungsbewilligung.



RR W. Haag nennt als Beispiel ein altes historisches Gebäude, in dem keine Heizung installiert sei. Um hier und da einzelne Anlässe durchführen zu können, sei es möglich, elektrisch zu beheizen. Die anderen Kantone lebten sehr gut mit einem Verbot.

3 Eintretensdiskussion

Schlegel-Grabs spricht namens der FDP zum Eintreten. Er nehme vorweg, dass die FDP für Eintreten sei. Eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung im Kanton St.Gallen sei von hoher Wichtigkeit und eine Investition in die zukünftige Entwicklung. Die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und die geplante Verdoppelung der Produktion der erneuerbaren Energien bis 2020 dürften nicht nur leere Schlagworte sein. Die FDP sei der Ansicht, dass mit dem vorliegenden Nachtrag ein Schritt in die richtige Richtung gemacht worden sei. Trotzdem habe die FDP gewisse Einwendungen und Fragen. Die Energieagentur ermögliche es, dass vieles gemeinsam angegangen werden könne. So könnten auch kleinere Gemeinden, die bisher nicht viel gemacht hätten, im Team mitarbeiten. Die Aktivitäten der einzelnen Akteure seien aufeinander abzustimmen und die Kosteneffizienz vor allem im Bereich erneuerbare Energien zu fördern. Der FDP sei es aber wichtig, dass das Geld mit hohem Wirkungsgrad eingesetzt werde und nicht zuviel Geld für Administration und Organisation aufgewendet werde. Damit werde der erneuerbaren Energie mittel- bis langfristig zum Durchbruch verholfen. Mit dem Nachtrag werde dazu der Grundstein gelegt. In der Frage der Organisation sei die FDP mit der Rechtsform der GmbH noch nicht ganz glücklich. Es stelle sich die Frage, ob nicht besser eine Aktiengesellschaft oder sogar eine spezialrechtliche Aktiengesellschaft gewählt werden solle. Das müsse nochmals überprüft werden. Ihre Aufgaben müsse die Energieagentur kostendeckend erfüllen. Die Grundfinanzierung müsse sichergestellt sein und der Businessplan länger dauern als die ersten vier Jahre. Aus dem finanzpolitischen Blickwinkel sei das Partnerkorsett zu diskutieren. Es sei der FDP wichtig, dass die finanzielle Grundlage möglichst breit sei. Der Standort sei auch wichtig und zwar nicht nur hinsichtlich Arbeitsplatz, sondern auch hinsichtlich Prestige. Der Leuchtturm dürfe nicht irgendwo im Nebel stehen, sondern er solle auch grenzübergreifend ausstrahlen können, wie dies auch im Vorarlberg gelungen sei. Im Grundsatz stimme die FDP der Vorlage zu und es herrsche Freude, dass man in der richtigen Richtung unterwegs sei. Mit der Energieagentur werde ein Instrument geschaffen, das die nachhaltige Entwicklung im Energiebereich nicht nur in umwelttechnischer Hinsicht fördere, sondern das auch die Privatwirtschaft und die Gemeinden in diesen Prozess mit einbinde. Bei der Umsetzung seien aber noch Anpassungen vorzunehmen.

Jud-Schmerikon spricht namens der CVP zum Eintreten. Die CVP begrüsse die Stossrichtung der Vorlage. Es sei auf vier Punkte hinzuweisen, die in der Spezialdiskussion nochmals ausdiskutiert werden müssten. Die CVP sei der Meinung, es sei problematisch, dass ausser den zwei Vertretern der Stromwirtschaft keine anderen Träger aus der Privatwirtschaft vorgesehen seien. Zudem fehle die Mitgliedschaft der Fachhochschulen, die wichtige Wissensträger seien. Auch das Schreiben der Interessengemeinschaft Erdgas sei zu beachten. Die CVP glaube, dass die Vorlage im Bereich Auslagerung des Vollzugs problematisch sei. In der Spezialdiskussion müsse noch diskutiert werden, dass ein Teil

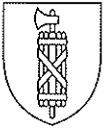


des Vollzugs ausgelagert werde, ein Teil aber doch beim Departement verbleibe. Diese Schnittstelle sei noch zuwenig klar. Insbesondere könne es in Zukunft schwierig sein, seitens Kantonsrat die finanzielle Kontrolle auszuüben. Ein weiterer Punkt sei die Formulierung der Leistungsaufträge. Der Kanton müsse besorgt sein, dass die Interessenverbände, die es zweifellos noch gebe, ihre Anregungen in die Energieagentur einbringen könnten. Es sei dabei etwa an IHK, KGV, HEV, aber auch WWF und Pro Natura zu denken. In der Vorlage sei dies mit den Leistungsverträgen noch nicht ganz klar. Auch bei der Rechtsform frage sich die CVP, ob die GmbH wirklich die geeignete Form darstelle. Es sei auch an den Mantel der Aktiengesellschaft zu denken. Gerade aufgrund der Ausführungen von RR W. Haag sei auch an das Risiko der Haftung für realisierte Projekte zu denken. Für die CVP sei zudem klar, dass es nach vier Jahren nicht einfach fertig sein könne. Die Stossrichtung der Vorlage sei gut, auch die Angleichung an die anderen Kantone hinsichtlich Elektroheizungen werde begrüsst. Dass eine Grundlage für die Auszahlung von Bundesgeldern geschaffen werde, sei unbestritten. Die CVP sei deshalb für Eintreten auf die Vorlage.

Eggenberger-Rüthi nimmt namens der SVP vorweg, diese sei für Eintreten. Die SVP stehe der Schaffung einer Energieagentur ebenfalls positiv gegenüber. Sie setze allerdings bezüglich Trägerschaft auch einige Fragezeichen. Die Stromlieferanten seien zu dominant vertreten. Heute Morgen habe man ein Beispiel gehört, dass diese alles bewilligen würden. Es könne nicht sein, dass diese dann fast alleine die Energieagentur ausmachen würden. Als weiterer Punkt seien die Kosten zu nennen, die nach Ansicht der SVP sehr hoch seien. Der Rest sei weitgehend bereits gesagt worden. Ebenfalls sei die SVP für eine Bewilligungspflicht für die elektrischen Widerstandsheizungen. In der Spezialdiskussion würden dann wenige Anmerkungen dazu gemacht.

Blumer-Gossau stellt namens der SP fest, es brauche die Vorlage. Es sei im Vergleich zu umliegenden Kantonen und Ländern allerdings schon reichlich spät: Der Leuchtturm sollte seit zehn Jahren stehen. Aber besser, er stehe spät als nie. Was das Konstrukt angehe, sei die SP der Meinung, eine GmbH sei besser als eine AG, aber die Frage, ob die richtigen Leute dabei seien, müsse man sich schon stellen. Es sei in der Vorlage auch die Rede von einer Begleitgruppe. Eventuell könnten sich andere Interessengruppen auch in der Begleitgruppe einbringen. Klar sei, dass man vorwärts machen und dass der Turm zu leuchten beginnen müsse. Der Sündenfall der Elektroheizungen müsse korrigiert werden. Aus Sicht der SP sei ebenfalls wichtig, dass alle Gemeinden ein Energiekonzept machen würden, nicht nur jene mit 7000 Einwohnern oder mehr. Zudem frage sich die SP, ob die Auslagerung der neun Stellen aus der Verwaltung in die Energieagentur wirklich der richtige Weg sei. In diesem Zusammenhang sei abzuklären, ob es möglich wäre, dass diese Personen weiterhin beim Kanton versichert bleiben könnten. Für die SP sei dies eigentlich ein Muss. Auch die Grundsatzfrage, ob es die Auslagerung überhaupt brauche, sei zu prüfen. Die SP sei aber grundsätzlich für Eintreten.

Wick-Wil führt namens der Fraktion der Grünen, der EVP und der Grünliberalen aus, man störe sich vor allem an der Trägerschaft: Die Hälfte des Gewichts liege bei den Stromversorgern. Die Fraktion sei der Meinung, der Kanton selbst habe einen solchen Leuchtturm zu betreiben. Wenn der Kanton situativ Spezialisten beiziehen wollte (z.B. Hochschulen) würde das die Fraktion sehr unterstützen. Wie Ruedi Blumer vorhin gesagt habe, sei man



mindestens zehn Jahre im Rückstand. In diesem Zusammenhang habe sich die Fraktion auch gefragt, ob es sinnvoll sei, dass der Kanton St.Gallen nun etwas entwickeln wolle, was es schon gebe. Es erstaune, dass nicht von vornherein die Kooperation mit dem Kanton Thurgau gesucht worden sei. So sei es beispielhaft, was in einer Thurgauer Gemeinde mit weniger als 7000 Einwohner hinsichtlich Energieförderung und allgemeiner Informationen an Bürger bereits getan werde. Es sei deshalb unverständlich, dass nicht von Anfang an Synergien mit dem Thurgau gesucht würden. Wie bereits die FDP sei auch seine Fraktion der Meinung, es müsse möglichst viel Geld in die Wirkung investiert werden und nicht in die Verwaltung. Es bestehe der Vorbehalt, dass man das Problem eher verwalten wolle, statt es zu lösen. Es solle eine pragmatische Umsetzung erfolgen. Bezüglich Widerstandsheizungen renne die Vorlage bei seiner Fraktion offene Türen ein, die sich schon beim letzten Antrag für eine Bewilligungspflicht eingesetzt habe.

Trunz-Oberuzwil gibt bekannt, er sei Präsident des Hauseigentümergebietes und Mitglied der Begleitgruppe Energieagentur. Der HEV stehe der Energieagentur positiv gegenüber und halte sie für eine absolute Notwendigkeit. Der HEV sei aber auch der Meinung, dass die Energieagentur flexibel konzipiert und für weitere Träger und Partner offen sein müsse. Dass zur Aufnahme weiterer Träger Einstimmigkeit nötig sei, halte der HEV deshalb für eine sehr enge Formulierung. Ein qualifiziertes Mehr zu verlangen sei der vernünftiger Weg. Sehr positiv sei, dass die Energieagentur ein niederschwelliges Beratungsangebot für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer anbiete, weil der Verband nicht in der Lage sei, über den ganzen Kanton ein solches Angebot zu erbringen. Zu diskutieren aber sei die Einflussmöglichkeit der verschiedenen Partner. Das könne der HEV, der Gewerbeverband, der Hausverein oder Pro Natura sein usw. In der Vorlage werde von Kooperationsverträgen gesprochen, was in der Spezialdiskussion noch ausdiskutiert werden müsse. Der HEV habe die Erwartung an die Energieagentur, dass sie innovativ und zukunftsgerichtet sei und nicht ein Kreis von Verwaltern. Der HEV sei ebenfalls für Eintreten.

Der Präsident lässt über das Eintreten abstimmen.

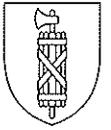
Die vorberatende Kommission beschliesst einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

4 Spezialdiskussion

Der Präsident schlägt vor, die Botschaft der Regierung ziffernweise durchzugehen und anschliessend die einzelnen Gesetzesbestimmungen, und nimmt die allgemeine Zustimmung zur Kenntnis.

Ziff. 1

Wick-Wil möchte wissen, welche jährlichen Verbrauchsreduktionsziele gesetzt würden und wie diese kontrolliert würden.



M. Sturzenegger erläutert, die Verbrauchsreduktionsziele seien im Energiekonzept vorgegeben: 15 Prozent CO₂-Verminderung. Dies entspreche den Vorgaben von EnergieSchweiz. Die Kontrolle bei leitungsgebundenen Energieträgern, insbesondere Gas, erfolge so, dass der Verbrauch mit den verschärften Anforderungen an Neubauten verglichen werde. Umgekehrt könne gestützt auf das Förderungsprogramm und das Gebäudeprogramm auch die Energieeinsparung berechnet werden. Im Bereich erneuerbare Energien könne anhand der behandelten Förderungsgesuche eine Berechnung erfolgen. Im Bereich der erneuerbaren Wärme sei man verglichen mit den Vorgaben im Energiekonzept auf dem Zielpfad. Im Energiekonzept sei aber auch eine Dynamik angenommen worden, das heisst man müsse nun auf einen stark wachsenden Pfad kommen. Im Gebäudeprogramm hätten rund doppelt so viele bauliche Massnahmen gefördert werden können, als man erwartet habe.

Wick-Wil fragt daran anknüpfend, ob kontrolliert werde, ob eine geförderte Sonnenkollektoranlage nach fünf oder sieben Jahren überhaupt noch funktioniere.

M. Sturzenegger hält fest, dass es nach fünf oder mehr Jahren keine Kontrolle mehr gebe. Damit der Förderungsbeitrag ausbezahlt werde, müsse aber ein Inbetriebnahme-Protokoll eingereicht werden. In diesem Herbst werde auch mit stichprobeweisen Ausführungskontrollen begonnen. Es sei im Gesetz generell nicht vorgesehen, dass eine Baute oder Anlage nach einem gewissen Zeitablauf nochmals kontrolliert werde. Dies sei in der Praxis kaum machbar. Ein entsprechender Vorschlag sei auf Bundesebene vorgebracht worden und zumindest der Nationalrat habe dies abgelehnt.

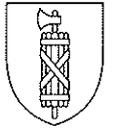
Ziff. 2.1

Jud-Schmerikon bezieht sich auf den mittleren Abschnitt "Die Energieagentur hat zum Ziel" und meint, die Energieagentur benötige regionale Ableger, um die geplante Bürgernähe zu gewährleisten. Als Stützpunkte könnten die Fachhochschulen in Rapperswil und Buchs dienen.

RR W. Haag hält dem entgegen, er wolle auf keinen Fall einen Verwaltungsapparat aufbauen, der an mehreren Orten Büromiete zahlen und Infrastruktur haben müsse. Kein Unternehmen der Privatwirtschaft gründe Filialen, um seine Wirksamkeit zu steigern. Die Nähe zur Bevölkerung werde von den Gemeinden gewährleistet. Diese könnten für sich in einer Gemeinde oder zusammen in der Region Sprechstunden anbieten. Fachleute der Energieagentur stünden dann nach Bedarf an diesem Ort für Beratungen zur Verfügung. Wie heute bereits mehrfach gesagt worden sei, wünsche auch er sich für die Energieagentur eine zentrale Führung und wenig Administration.

Blumer-Gossau fragt nach, ob es die Begleitgruppe weiterhin gebe und wenn ja, wie deren Zusammensetzung sei. Allenfalls könne man die Begleitgruppe ausbauen.

M. Sturzenegger führt mit Verweis auf die Folie "Energie St.Gallen – Vernetzung" (vgl. Beilage) aus, die Energieagentur könne die gewünschte Wirkung nur breit vernetzt erreichen. Für den Betrieb im Sinn der Organisation habe man sich aus pragmatischen Gründen auf vier Träger beschränkt. Es habe allein ein Jahr intensive Überzeugungsarbeit



gekostet, bis die meisten Gemeinden mitmachten. Mit mehr Trägern werde es noch schwieriger. Sofern ein Projekt inhaltlich mit dem Zweck Energieagentur vereinbar sei, könne irgendeine Organisation als Partner mitmachen. Wer der Energieagentur als Partner einen grossen Auftrag erteile, habe mit ihr womöglich viel intensiver zu tun als ein Träger.

Altenburger-Buchs hält fest, eine Vernetzung mit den Fachhochschulen sei sehr wichtig.

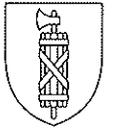
Wick-Wil bemerkt, der Mieterverband sei vergessen gegangen. Die Mieter seien eine wichtige Nutzergruppe, weil sich der Energieverbrauch in identischen Wohnungen je nach Nutzerverhalten erheblich unterscheide. Die Energieagentur wolle eine Beratung unabhängig von Energieträger und Produkten anbieten. So sei er der Ansicht, ein Stromversorger wie die SAK könne kein Interesse daran haben, gasbetriebene Wärmekraftkopplungsanlagen zu fördern.

RR W. Haag fordert ihn auf, das Feindbild Stromproduzent zu vergessen. Man arbeite hier an einem gemeinsamen Projekt. Die SAK habe eine Eignerstrategie mit klaren Aussagen. Gestützt darauf habe sie eine Unternehmensstrategie, in der zum Beispiel enthalten sei, die erneuerbaren Energien seien bis 2016 zu verdoppeln; nicht bis 2020 wie es im Energiekonzept vorgesehen sei. Die SAK setze Geld aus den nicht betriebsnotwendigen Mitteln im Sinn des Energiekonzepts ein. Sie sei ein Träger der Energieagentur, der im Gegensatz zum Träger „Kanton“ Geld habe und deshalb nicht nur Hand auflegen könne, sondern auch handeln. Die SN Energie beweise mit dem Geothermie-Vorhaben, dass sie auch in die Zukunft schaue und nicht nur ihren Gewinn optimieren wolle. Er fordere alle auf, das Feindbild Stromproduzent zu vergessen und positiv nach vorne zu schauen.

Wick-Wil entgegnet ihm, im Produktionsbetrieb sehe er überhaupt kein Problem. Hingegen zeige es sich an der von Ernst Dobler vorhin zitierten Aussage, dass es nicht nur um die Produktion gehe, sondern auch um die Vermarktung. Die SAK würden nicht an der ökologischen Leistung, sondern am Umsatz gemessen. Es sei nicht eine Frage des Feindbildes, sondern eine Frage des Wettbewerbs. Wer Milch produziere, wolle Milch verkaufen und nicht Tee.

RR W. Haag betont, die Eigner- und die Unternehmensstrategie der SAK enthalte deutliche Vorgaben, die Gesamtverantwortung Energie mitzutragen. Die SAK habe aber auch die Aufgabe, Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die SAK müsse einen Spagat machen zwischen dem, was das Volk wolle, und der Versorgungssicherheit. Daran werde nun gearbeitet.

Jud-Schmerikon möchte sich nicht als Verwaltungsrat der SAK äussern. Aber als Kommissionsmitglied unterstütze er das, was RR W. Haag soeben gesagt habe, voll und ganz. Er sei überzeugt, dass die Trägerschaft mit den vier Säulen gut sei. Für ihn stelle sich nur die Frage, ob es nicht gut wäre, wenn die Gaswirtschaft auch von Anfang an dabei wäre. Jedenfalls würde sie seines Erachtens gut in die Energieagentur passen. Insbesondere stelle er deshalb das Vetorecht für die Aufnahme weiterer Träger in Frage. Die Energieagentur sei etwas Lebendiges, das sich weiter entwickeln werde. Bei den SAK sei die öffentliche Hand zu hundert Prozent und bei der SN Energie mit überwiegender Mehrheit



im Aktionariat vertreten. Die anderen beiden Träger, Kanton und Gemeinden, vertreten ohnehin die öffentliche Hand. So sei sichergestellt, dass keine einseitige Strategie gefahren werde. Es stelle sich nur die Frage, wie die Anliegen des Parlaments in die Energieagentur hineingetragen werden könnten. Das Partnerschaftsmodell sei offenbar nicht abschliessend, habe doch Herr Sturzenegger während der Debatte auf einer Folie noch den Mieterverband hinzugefügt. Die Energieagentur dürfe nicht zu einem einseitigen Lobby-Club werden, sondern es solle eine neutrale, objektive Plattform für den Bürger werden. Dabei sei das Vertrauen zentral.

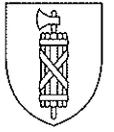
Dobler-Oberuzwil wirft ein, es gehe um die Glaubwürdigkeit. Zumindest die Gaswirtschaft müsse in dieser Phase dazustossen. Das Energie- und Umweltzentrum Allgäu (EZA) sei 1998 als GmbH gegründet worden. Als Träger seien die Landkreise, Städte, die Energieversorger und Interessenverbände vertreten. Für das EZA seien so viele Träger gewählt worden, damit der Bürger sehe, dass es sich um eine Plattform handle, in der alle Interessen vertreten seien. Nur Träger hätten eine Gestaltungsmöglichkeit, deshalb sei das Partner-Sein keine Alternative.

Widmer-Wil fragt, ob es für Mitarbeitende der SAK Anreize gebe, mehr Strom zu verkaufen.

Jud-Schmerikon betont, es gebe kein Lohn-Prämiensystem, das auf Strom-Verkäufen basiere. Es werde zwar insgesamt mehr Strom verkauft. Das liege aber nur daran, dass der Strom im Gegensatz zum Öl nicht teurer geworden sei. Wenn mehr Strom verkauft werde, sanken aber die Netzkosten pro durchgeleitete Kilowattstunde. Wichtig sei der SAK nur, dass das Netz gut ausgelastet sei, sodass es nicht auf Spitzen ausgerichtet werden müsse. Mit Wärmepumpen, die zu Spitzenzeiten automatisch abschalteten, könne gut ausgeglichen werden, weshalb sie bei Stromversorgern beliebt seien.

Ziff. 2.2

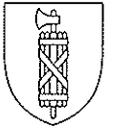
Trunz-Oberuzwil will sich zuerst zu den Trägern und dann zu den Partnern äussern. Bezüglich Träger sei zu sagen, dass man sich hier tief im operativen Bereich bewege. In der vorberatenden Kommission könne man aber nicht über die Statuten diskutieren. Nur sei das Problem für die Parlamentarier, dass sie nachher keine Gelegenheit mehr hätten, sich dazu zu äussern. Er schlage vor, dass RR W. Haag im Kantonsrat umfassend und klar darüber informieren solle. Nun zu den Trägern im Detail: Es bestehe ein ernsthaftes Interesse der Erdgas-Vereinigung Ostschweiz als Träger mitzumachen und somit auch den Grund- und den Jahresbeitrag zu zahlen. Er finde es besser, wenn die Energieagentur finanziell noch etwas breiter abgestützt sei. Die Aufnahme neuer Träger müsse mit einem qualifizierten Mehr möglich sein. Zum Thema Partner sei ihm nicht ganz klar, wie dies auf Seite 5 der Botschaft bezüglich Kooperationsverträgen gemeint sei. Müsse mit jedem Partner ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden oder könne sich einfach jemand melden und ein Anliegen deponieren? Es müsse professionell geregelt sein, dass die Partner auch Aufgaben erhalten, allenfalls Leistungsaufträge erteilen und etwas an die Energieagentur zahlen könnten.



Widmer-Wil hält fest, er sei politisch verantwortlich für ein städtisches EW und eine städtische Gasversorgung. In der Botschaft stehe geschrieben, die Aktivitäten von Kanton, Gemeinden und Wirtschaft sollten aufeinander abgestimmt werden. In der Trägerschaft sei dann aber als Wirtschaft nur die Energiewirtschaft vertreten und davon auch nur die Stromwirtschaft. So wie er es verstanden habe, seien die Träger vor allem die Kostenträger. Es stellten sich für ihn zwei Fragen: Erstens wolle er wissen, ob man überhaupt mit anderen Interessenten für die Trägerschaft gesprochen habe und wenn ja mit welchen. Zweitens interessiere es ihn, inwieweit die Träger auf die Umsetzung der Förderprogramme Einfluss nehmen könnten.

RR W. Haag stellt fest, es seien sehr viele Gespräche und Verhandlungen geführt worden. Diese seien nicht einfach gewesen. Als erstes wolle er aber die Frage betreffend Einfluss der Träger auf die Förderungsprogramme beantworten. Das nationale Förderungsprogramm (das Gebäudeprogramm) habe der Bund gemacht. Der Kantonsrat bestimme den Umfang des kantonalen Förderungsprogramms beziehungsweise, ob der Kanton überhaupt eines haben dürfe oder ob er eines habe, das den Namen Förderungsprogramm verdiene. Das sei abschliessend. In der Energieagentur werde dieses Förderungsprogramm im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags vollzogen. Kein anderer Träger könne darauf Einfluss nehmen. Dasselbe gelte für ein kommunales Förderungsprogramm, das der Gemeinderat abschliessend beschliesse. Die Leistungsaufträge würden durch die Energieagentur vollzogen, nicht interpretiert und abgeändert. Zu den ausserkantonalen und ausländischen Modellen sei zu sagen, dass er regelmässig neidisch werde. Er wolle, der Kantonsrat wäre nur ansatzweise bereit, ähnlich grosse Mittel zu sprechen wie zum Beispiel der Thurgau (Faktor 7,2). Auch im Vorarlberg fliesse sehr viel Geld der öffentlichen Hand ins Energieinstitut. Er habe die Pflicht, mit denjenigen Mitteln, über die er verfügen dürfe, das Beste zu machen. Er arbeite sehr viel mit Handauflegen und guten Worten. Andere machten es mit Geld. Man erreiche viel mit Handauflegen, aber ohne Geld passiere nichts. Zur weiteren Frage gebe er zu bedenken, es sei nicht gleich einfach mit vier etwas zu machen wie mit fünfzehn. Wenn es jemandem darum gehe, ein Ziel zu erreichen, sei dies möglich mit einem Auftrag. Er frage, ob man die Trägerschaft kurzfristig nur deshalb ändern wolle, damit noch jemand 120'000 Franken zahle? Es stelle sich zudem die Frage, ob der finanzielle Aspekt der einzige sei, um Träger zu werden. Er sei froh, dass heute darüber diskutiert werde, auch wenn es eine operative Frage sei. Er wolle, dass die Mitglieder der vorberatenden Kommission dahinter stehen könnten. Es sei ihm wichtig, dass die vorberatende Kommission erfahre, wie das alles zustande gekommen sei.

R. Benz führt aus, im Energiekonzept sei der Auftrag für die Schaffung einer Energieagentur mit den zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen und Zielen im Rahmen des Energiegesetzes enthalten. Als erstes sei eine Begleitgruppe zusammengestellt worden. Zu Beginn habe man noch nicht genau gewusst, wie das Gebilde aussehen solle. Es habe viele Diskussionen gebraucht, und es sei hart gerungen worden, bis man die vier Träger im Boot gehabt habe. Mit der Interessengemeinschaft Erdgas Ostschweiz seien bilaterale Gespräche geführt worden. Deren Anliegen seien daher bekannt. In der Diskussion innerhalb der Begleitgruppe sei die Neutralität sehr betont worden; insbesondere das Angebot einer neutralen Beratung sei als sehr wichtig eingestuft worden. Betont worden sei, dass die Aktivitäten mit dem Ziel des Energiekonzepts vereinbar sein müssten. Darin sei



verankert, den Anteil an fossilen Energieträgern zu reduzieren. Wenn die Gaswirtschaft Träger sei, frage es sich zudem, ob nicht auch die Erdölvereinigung einzubeziehen wäre. In der Kommission sei dies folgerichtig auch bereits so gesagt worden. Es sei nicht nur eine Frage der Neutralität oder der Interessen. Man müsse mit wenigen potenten Trägern starten und das Ganze in Fahrt bringen. Gestern habe die erste Trägersitzung stattgefunden. Es gebe noch sehr viel zu tun; die Pendenzenliste sei lang. Es sei ein ehrgeiziges Ziel, den Betrieb am ersten Oktober 2012 aufzunehmen. Der Kanton gründe nicht jeden Tag einen solchen KMU-Betrieb. Der Vertreter eines Trägers, Stadtrat Fredy Brunner, der mit Auslagerungen Erfahrungen gesammelt habe, empfahl sehr sorgfältig ans Wert zu gehen, damit man die Betriebsaufnahme auf den geplanten Zeitpunkt zustande bringe. Die Träger hätten auch unter verschiedensten Rahmenbedingung zu den Statuten, wie sie im Entwurf vorgelegen hätten, ja gesagt und somit auch zu dieser Trägerschaft. Wenn nun weitere Träger einbezogen würden, löse dies weitere Diskussionen aus in den Entscheidungsgremien der Träger, die diese Änderung ja wieder absegnen müssten. Er wiederhole, es bleibe sehr wenig Zeit. Wenn man das Kind bis am ersten Oktober aus der Taufe heben wolle, dann lägen grosse Ehrenrunden nicht mehr drin. Er sei überzeugt, dass für eine ernsthafte Kandidatur, die ins Konzept hineinpasst, eine Aufnahme nicht ausgeschlossen sei. Es sei das Ziel, die Energieagentur gut abzustützen. Indessen könne mit der Gründung nicht zugewartet werden. Wenn die Energieagentur erst 2014 stehe, sei es zu spät. Die Gemeinden machten Druck, dass sie die Leistungsaufträge endlich erteilen könnten. Auch seitens der Hauseigentümer bestehe ein grosses Interesse, dass es endlich vorwärts gehe und dass Leistungen erbracht würden. Er bitte die Mitglieder der vorberatenden Kommission, dies zu berücksichtigen. Es spreche nichts dagegen, auch weitere Träger aufzunehmen, aber nun wolle man erst einmal starten. Dies sei das Hauptziel.

Eggenberger-Rüthi hat Mühe mit der Aussage, man wolle nun starten, es fehle die Zeit. Er denke, es sei besser, die Diskussion jetzt zu führen als später. Es sei störend, dass die Energieagentur eigentlich nur auf zwei Beinen stehe, nämlich Kanton und Gemeinden auf der einen und der Stromlobby auf der anderen Seite. Er könne nicht glauben, dass die beiden Stromlieferanten nicht versuchen würden, ihren Einfluss geltend zu machen. Dass es um Einflussnahme gehe, zeigten ja gerade die Bemühungen der IG Erdgas. Diese wolle nicht Träger werden, um 120'000 Franken zu zahlen, sondern um Einfluss zu nehmen. Dass Einstimmigkeit vorgesehen sei, bedeute, dass die Stromlobby die Aufnahme weiterer Träger abblocken könne. Auch der Bereich fossile Energie solle in der Energieagentur vertreten sein und der Bereich Umwelt und Energie, damit man die Energieagentur als einigermaßen neutral bezeichnen könne.

RR W. Haag stellt fest, die Idee der Trägerschaft werde nicht verstanden. Es heisse, wenn man Einfluss nehmen wolle, müsse man Träger sein. Das sei aber falsch. Der Kanton habe ein Energiekonzept, in dem die Ziele enthalten seien, die der Kanton erreichen wolle. Wenn die SAK etwas im Bereich Strom machen wolle, müsse sie der Energieagentur dafür einen Leistungsauftrag erteilen und ihn kostendeckend bezahlen. Sonst passiere nichts. Auch die Gasversorger oder etwa der Mieterverband müssten ihre Aufträge, die sie der Energieagentur erteilen würden, bezahlen. Der Bürger wolle eine produktneutrale Beratung. Dies habe man an den Messeauftritten des Kantons immer wieder gehört. Der Bürger wolle sich nicht von jemandem beraten lassen, der ihm dann gleichzeitig noch sein Produkt aufschwätze. Die Beratung erfolge durch die Mitarbeitenden der Energieagentur,



die Informationsmaterial über die verschiedensten Produkte aufbereiten und bereitstellen würden. Die Träger könnten Leistungsaufträge erteilen und die Partner Kooperationsverträge abschliessen, wenn diese Verträge zum Zweck der Energieagentur passen würden. Ein Vertrag diene aber nicht dazu, ein eigenes Produkt zu verkaufen. Es könne weder ein Träger noch ein Partner zu den Mitarbeitern der Energieagentur kommen und sagen, ich zahle, also legt meinen Prospekt auf und verkauft mein Produkt. Das finde nicht statt. Die Träger könnten nicht lobbyieren. Das sei nicht ihre Aufgabe. Das gelte gleichermassen für den Strom, das Gas und das Erdöl. Deshalb müssten die verschiedenen Energiearten nicht in der Trägerschaft vertreten sein.

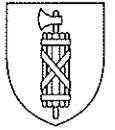
Der Präsident schlägt vor festzustellen, dass in Zukunft neue Träger hinzustossen könnten und dass man das Augenmerk auf die Lockerung der Bestimmung über die Aufnahme neuer Träger legen solle.

Jud-Schmerikon betont, er habe die Vorlage schon richtig verstanden. Aber wenn er das Organigramm auf Seite 5 anschau, sehe er das Problem nicht bei den Trägern, sondern auf der strategischen Ebene, nämlich wer Geschäftsführer werde. Er könne RR W. Haag durchaus folgen, dass die Träger zuerst einmal finanzierten. Dann gebe es eine Geschäftsführung, die mache, was sie an Aufträgen zugeschoben erhalte. Aufträge könne irgendwer erteilen und finanzieren. Dann gebe es für ihn aber auch keinen Grund, bei der Trägerschaft nicht offen zu werden. Wenn einer die 50'000 Franken und die 120'000 Franken zahlen wolle, solle man das Geld nehmen. Es schade nie, eine Gesellschaft finanziell breiter abzustützen, wenn man den Einfluss auf die Geschäftsführung wirklich abklemmen könne. Dann müsse aber die Geschäftsführung anders organisiert sein als im Organigramm dargestellt.

R. Benz hält fest, dass Wichtigste sei die Sicherung des Zwecks der Energieagentur. Deshalb sei die Einstimmigkeit vorgesehen.

Es wird Art. 3 der vorgesehenen Statuten an die Wand projiziert, der den Zweck der Energieagentur enthält (vgl. Beilage).

R. Benz erläutert, der Zweck ergebe sich aus dem Energiekonzept. Dies sei der Rahmen, in dem sich die Gesellschaft bewegen werde. Sollte einmal versucht werden, am Zweck zu rütteln, sei mit dem Einstimmigkeitsprinzip gewährleistet, dass zumindest der Kanton eine Zweckänderung verhindern könne. Im Weiteren erläutert er, es gehe nicht darum, auf der strategischen Ebene des Unternehmens die Energiestrategie zu definieren, sondern um die Unternehmensstrategie bezüglich des Managements. Inhaltlich hingegen seien die Aufträge zu erfüllen, die vom Auftraggeber definiert würden. Dazu müsse er präzisieren, dass Leistungsaufträge nur die vier Träger erteilen würden. Die Partner erteilten auch Aufträge, und zwar im Rahmen von Kooperationsverträgen, projektspezifischen Finanzierungen usw. Die Träger seien zu Beginn nicht durchwegs erfreut gewesen, dass von ihnen der Abschluss von Leistungsaufträgen erwartet werde. Das Thema Stromeffizienz müsse in erster Linie von den beiden vertretenen Stromversorgern eingebracht und finanziert werden. Er sei nicht sicher, ob die Gasversorger hinter dem Energiekonzept, dem Energiegesetz und seinem Zweckartikel vorbehaltlos stehen könnten. Es habe sehr viel Überzeugungsarbeit bei den Verwaltungsräten der SAK und der SN Energie gekostet.



Nun könne man mit einer finanziell tragfähigen Basis starten. Allein das Geld zusätzlicher Träger dürfe nicht massgebend sein. Die Energieagentur sei jedoch offen für neue Träger, die voll hinter den Zielen stehen könnten.

M. Sturzenegger fügt hinzu, die Zusammensetzung der Trägerschaft sei aufgrund des Energiekonzepts so gewählt worden sei. Darin seien fünf Schwerpunkte enthalten: Energieeffizienz im Gebäude, erneuerbare Energie, Stromeffizienz, Vorbildfunktion und Information/Beratung. Dies bilde sich in der Zusammensetzung der Trägerschaft ab. Man sei davon ausgegangen, dass man das Thema Stromeffizienz künftig auf die gleiche Art und Weise behandeln müsse wie heute das Thema Wärmeeffizienz im Gebäude. Es seien die dafür nötigen Instrumente nötig, die Sensibilisierung, voraussichtlich Anreize und vielleicht auch noch gesetzliche Bestimmungen. Der Stromverbrauch sei sehr viel mehr verteilt als der Wärmeverbrauch. Wenn ein Haus eine gute Hülle habe, sei der Wärmeverbrauch gesenkt. Hingegen sei der Stromverbrauch nicht auf eine einfache Art und Weise zu senken. Dies bedeute, dass die Aktivitäten in diesem Bereich sehr viel breiter sein müssten, weshalb das Know-how der Strombranche genutzt werden müsse. Deshalb sei es wichtig, dass die Stromvorverteiler im Kanton St.Gallen Träger seien. Im Gegensatz dazu sei die effiziente Anbindung vom Gas bereits im Energiegesetz geregelt, das für Heizungen kondensierende Brenner verlange.

Widmer-Wil ist einverstanden, dass das Einstimmigkeitsprinzip verhindern solle, dass der Zweckartikel ausgehebelt werde. Er fragt, ob man nicht sagen könne, dass jede Organisation, die vorbehaltlos hinter Art. 3 der Statuten stehe, auch als Träger mitmachen könne.

R. Benz stimmt zu, dass es eine Grundvoraussetzung sei, dass jemand vorbehaltlos hinter dem Zweck der Energieagentur stehen könne.

Eggenberger-Rüthi fragt, ob man überhaupt andere gefragt habe, ob sie Träger werden wollten.

RR W. Haag entgegnet, es gehe bei den Trägern eben nicht darum, dass jeder noch sein Produkt platziere und dafür bezahle. Es gelte für die Träger ein absolutes Lobbying-Verbot. Der Unterschied zwischen Träger und Partner sei deshalb nicht sehr gross. Beide müssten für Dienstleistungen der Energieagentur bezahlen.

Der Präsident schlägt vor, sich auf eine Empfehlung zu einigen, die die vorberatende Kommission der Regierung abgeben könne.

Jud-Schmerikon schlägt vor, angesichts des engen Zeitplans zu starten wie vorgesehen. Aber er befürworte den Vorschlag des Präsidenten, der Regierung die Schaffung der für die Zulassung weiterer Träger notwendigen Voraussetzungen zu empfehlen. Die Regierung müsse dazu ein Statement abgeben.

Wick-Wil will wissen, was der Nutzen sei, den man als Träger habe, wenn angeblich keine Einflussnahme möglich sei.



RR W. Haag erläutert, die Träger hätten eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Der Kanton habe sie überredet zu zahlen. Weil man als Träger keine Einflussmöglichkeit in der Sache habe, sei er überzeugt, dass nicht tausend zusätzliche Träger mitmachen wollten. Er wolle keine Versammlung von Lobbyisten, sondern schlank starten und endlich vorwärts machen.

Britschgi-Diepoldsau ist der Meinung, die Trägerschaft müsse im Interesse der Bürger offen sein.

Trunz-Oberuzwil hält fest, als Konsequenz des bisher Gesagten müsse die Einstimmigkeit für die Aufnahme neuer Träger fallen gelassen werden.

Schlegel-Grabs wirft ein, das Energieinstitut in Dornbirn habe auch klein gestartet. Sie hätten sich auch erst später geöffnet. Es gebe zwei Player: Zum einen die Politik und zum anderen die Geldgeber. Er sei überzeugt, man könne gut gründen, so wie vorgesehen.

Der Präsident schlägt vor, das markige Statement von RR W. Haag von vorhin zu formulieren (inwiefern die Träger Einfluss hätten) und zudem festzuhalten, dass die Trägerschaft auch für andere offen sei. Falls für diesen Vorschlag eine Mehrheit in der Kommission vorhanden sei, würde er gerne darüber abstimmen lassen.

Dobler-Oberuzwil ist der Ansicht, mit der Gaswirtschaft müsse noch verhandelt werden.

Der Präsident hält ihm entgegen, dies sei eine operative Sache. Die vorberatende Kommission bzw. der Kantonsrat sei hingegen ein strategisches Gremium. Die Argumente der soeben geführten Diskussion habe die Regierung nun gehört.

Dobler-Oberuzwil doppelt nach, allein durch die Leistungsaufträge werde der Kurs der Energieagentur gesteuert.

Der Präsident fragt, ob dies ein Antrag sei (Verhandlung mit Gaswirtschaft), was Dobler-Oberuzwil bejaht.

Eggenberger-Rüthi schlägt vor, die Offenheit der Trägerschaft und das Lobbying-Verbot in den Statuten zu verankern. Dies wäre doch eine einfache Sache, und es stünde dann nicht nur in einem Protokoll.

RR W. Haag stellt klar, er sei grundsätzlich offen für alles. Indessen halte er fest, dass der Kantonsrat nicht im operativen Bereich eine Verpflichtung für Dritte beschliessen könne. Man werde eine Statutenänderung bis zur Gründung im März noch mit den Trägern besprechen. Er gebe aber zu bedenken, dass nicht nur die Zustimmung der Verwaltungsräte von SAK und SN Energie nötig sei, sondern dass der VSGP wiederum 85 Gemeinden fragen müsse. Es sei ein Meilenstein, dass sich die 85 Gemeinden und die beiden Stromversorger mit dem Kanton auf gemeinsame Statuten geeinigt hätten. Es stecke sehr viel Überzeugungsarbeit dahinter. Es sei bereits erläutert worden, dass später zusätzliche Träger dazu stossen könnten, wenn diese bereit seien, die Energiepolitik, die im Kantonsrat festgelegt werde, vollumfänglich mitzutragen und gleichzeitig bereit seien, in der Sa-



che auf eine Einflussnahme zu verzichten. Er werde dies im Parlament in der Eintretensdebatte auch nochmals so erklären.

Wick-Wil verlangt, dass die Begründung bekannt gegeben werde, falls die beiden Stromversorger die Aufnahme weiterer Träger ablehnen würden.

Jud-Schmerikon stellt fest, es wäre schwierig, einen Interessenten nicht aufzunehmen, der alle Kriterien erfülle. Wie das aber im Detail aussehen werde, müsse das Baudepartement mit den bisherigen Trägern verhandeln. Die Kommission könne darüber nicht bestimmen. Aber das Parlament könne nötigenfalls mit einer Motion darauf Einfluss nehmen.

RR W. Haag erklärt, diesen Auftrag entgegenzunehmen und alles daran zu setzen, dies mit den jetzigen Trägern zu verwirklichen.

Der Präsident fragt, ob man sich einig sei, dass andere Interessenten die Möglichkeit haben sollten, als Träger hinzuzustossen. Nach einem Blick in die Runde stellt er fest, dass diese Einigkeit bestehe.

Zuerst wolle er darüber abstimmen, ob mit den vorgesehenen vier Trägern gestartet werden und gleichzeitig der Regierung den Auftrag für eine Öffnung gegeben werden solle.

Dobler-Oberuzwil ist der Ansicht, es sei reine Zeitverschwendung, wenn man als Kantonsrat ein Geschäft nur noch abnicken könne. Der Zeitablauf sei falsch organisiert, wenn die Kommission erst tage, wenn die Statuten schon beschlossen seien.

RR W. Haag entgegnet ihm, der Kantonsrat habe wichtigere Aufgaben zu lösen als operative Details zu bestimmen und dabei die eigene Lobby zu vertreten. Er bitte die Anwesenden zu berücksichtigen, dass die Energieagentur noch ein rohes Ei darstelle. Zum Beispiel müsse der VSGP die 120'000 Franken auch dann aufbringen, wenn nicht alle 85 Gemeinden mitmachten. Die Ausarbeitung der Statuten und der übrigen Unterlagen sei in tagelangen Verhandlungen erfolgt und sehr aufwendig gewesen. Nun wolle man endlich starten.

Eggenberger-Rüthi meint, dies sei alles nur ein Lippenbekenntnis. Wenn die anderen Träger nicht bereit seien, zusätzliche Interessenten aufzunehmen, dann müsse er heute "nein" sagen.

Wick-Wil findet, man solle über den Antrag zur allgemeinen Öffnung zustimmen und ersucht Dobler-Oberuzwil, seinen Antrag zurückzuziehen.

Jud-Schmerikon mahnt, nun die Energieagentur nicht noch zu versenken. Es sei doch klar gesagt worden, man wolle einmal mit den vier Trägern beginnen. Die Regierung sei dafür besorgt, dass eine Öffnung ermöglicht werde für Interessenten, die die bekannte Zielsetzung übernehmen. Wie dies alles im Detail aussehen solle, sei Sache des Baudepartementes. Er sei der Meinung, dass das Ziel des Kantonsrates so erreicht sei. Er habe



keine Bedenken, dass die anderen Träger, an denen letztlich die öffentliche Hand beteiligt sei, nicht mitmacht. Er unterstütze den Antrag, den RR W. Haag vorhin gestellt habe.

Dobler-Oberuzwil zieht seinen Antrag zurück.

Der Präsident lässt über den Antrag, dass man mit den vier Trägern starten und die Trägerschaft nachträglich öffnen solle, abstimmen.

Der Antrag wird mit 13:1 Stimme bei 1 Enthaltung angenommen.

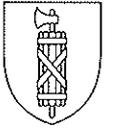
Ziff. 2.3

Schlegel-Grabs ersucht die Rechtsform der Aktiengesellschaft zu prüfen. Zudem sei er der Meinung, dass der Vorsitz zwingend dem Kanton obliegen müsse. Auch die Frage des Mehrheitsverhältnisses müsse geklärt sein. Es dürfe nicht sein, dass Energieversorger die Mehrheit hätten. In einer Aktiengesellschaft bestehe die Möglichkeit, Organe als Verwaltungsrat zu bestellen. Die Aktienstruktur müsse nicht unbedingt paritätisch sein. Die FDP sei im Übrigen für ein qualifiziertes Mehr. Dies stelle aber kein Antrag dar.

RR W. Haag wirft ein, man habe diese Prüfung bereits sorgfältig vorgenommen, werde dies aber nochmals tun. Der Kanton müsse einen Auftrag erfüllen und es könne nicht sein, dass er von einigen Lobby-Organisationen dauernd überstimmt werde. Es sei aber auch etwas schwierig, wenn man einerseits die Partnerschaft betone, andererseits aber einseitig bestimmen wolle. Bei vier Trägern sei eine solche Partnerschaft möglich. Deshalb sei Einstimmigkeit gewählt worden. Wenn Lobbyisten mitmachten, müsse man es anders lösen. Das Anliegen von Paul Schlegel werde aufgenommen und umfassend geprüft.

R. Benz betont, man habe es sich bei der Auswahl der Rechtsform nicht einfach gemacht. Das GmbH-Recht sei bekanntlich vor wenigen Jahren revidiert worden. Es biete für Gesellschaften mit der Grösse wie der vorgesehenen Energieagentur sehr ideale Verhältnisse. Die GmbH sei flexibel und ermögliche es, die Verhältnisse unter den Gesellschaftern sauber zu regeln. Bei der Aktiengesellschaft sei vieles sehr rigid geregelt. Vor allem müssten in der AG gewisse Konstruktionen über Aktionärsbindungsverträge gewählt werden, was man in der GmbH einfach in den Statuten regeln könne. Man könne die GmbH massschneiden auf die tatsächlichen Bedürfnisse. Dies sei der Hauptgrund gewesen, weshalb man die Rechtsform der GmbH gewählt habe. Man habe diese Abklärung im Übrigen einem Fachmann übergeben, der einen einlässlichen Bericht abgegeben habe. Gestützt darauf seien die Diskussionen geführt worden. Eine AG sei nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile sei die Begleitgruppe in einer Gesamtschau aber zum Schluss gekommen, dass eine massgeschneiderte Lösung für die etwas speziellen Bedürfnisse der Energieagentur in der Rechtsform der GmbH am besten zu erreichen sei. Sie ermögliche es insbesondere auch, ein Vetorecht der öffentlichen Hand zu regeln. Mit einer AG hätte man dasselbe nur mit teils komplizierten Konstrukten erreicht. Eine Umwandlung sei im Übrigen auch später noch möglich.

Der Präsident ersucht die Regierung, die Rechtsform nochmals zu überdenken.



RR W. Haag kann sich vorstellen, dass man mit steigender Trägerzahl die Rechtsform neu überdenken müsse, vor allem im Bezug auf Mehrheitsbeschlüsse. Eine Umwandlung sei jederzeit möglich. Nun wolle er aber erst einmal starten und vor allem wolle er eine Wirkung sehen.

Blumer-Gossau unterstützt dies. Man solle jetzt einmal starten. Entscheidend sei für ihn aber effektiv, dass es nicht möglich sein dürfe, dass der Zweckartikel gegen den Willen des Kantons und der Gemeinden abgeändert werden könne.

Der Präsident leitet zum nächsten Punkt über und stellt das qualifizierte Mehr bzw. die Einstimmigkeit zur Diskussion.

Schlegel-Grabs meint, dies könne nicht abschliessend beurteilt werden, weil die Organisationsform letztlich nicht bekannt sei. Aber es müsse der Wille vorhanden sein, dass Kanton und Gemeinden den "Lead" hätten.

Der Präsident schlägt vor, als Kommissionswille kund zu tun, dass der Zweckartikel nicht gegen den Willen von Kanton und Gemeinden abgeändert werden dürfe.

Rombach-Oberuzwil meint, wenn Einstimmigkeit herrschen müsse, könne man auch in Pattsituationen kommen. Es bestehe die Gefahr, dass man sich selbst blockiere.

RR W. Haag sieht diese Gefahr beim Start mit vier Trägern nicht. Denn die vier Träger trügen eine öffentliche Verantwortung. Nur wenn zu viele Träger vorhanden seien, könne die Einstimmigkeit unter Umständen nicht mehr funktionieren.

Ziff. 2.4

Blumer-Gossau fragt zu Buchstabe f auf Seite 6, ob es bereits konkrete Überlegungen gebe, an welchen Gesellschaften man sich beteiligen wolle.

R. Benz verneint. Es gebe keine konkrete Absicht. Eine Beteiligung sei nur eine Möglichkeit, die bestehen solle.

Ziff. 2.5

Blumer-Gossau will wissen, ob man sagen könne, wann die für die Abgeltung des Leistungsauftrags erforderlichen Mittel zum ersten Mal im Voranschlag eingestellt würden.

R. Benz antwortet, dieser Betrag sei bereits im Voranschlag 2012 eingestellt. Dies sei nötig, weil man im Oktober 2012 starten wolle.

Ziff. 3.1

Keine Wortmeldungen



Ziff. 3.2

Blumer-Gossau hält fest, die SP wolle alle Gemeinden verpflichten, ein Energiekonzept zu erstellen. Er stelle nur die Frage, ob dies hier verwirklicht werden könne.

Götte-Tübach wendet ein, er sei froh, dass die Grenze bei 7000 Einwohnern liege. In einer kleinen Gemeinde wie der seinigen gebe es keinen Bedarf für ein Energiekonzept. Er sei der Meinung, für kleine Gemeinde solle es offen bleiben, in welcher Form sie ihre energiepolitischen Aktivitäten durchführen wolle.

RR W. Haag würde es wünschen, wenn alle Gemeinden ein Energiekonzept hätten oder Energiestadt wären. Er erinnere aber auch daran, dass die Möglichkeit bestehe, statt einem kommunalen ein regionales Energiekonzept zu erstellen. Dies könne insbesondere für kleinere Gemeinden interessant sein.

Trunz-Oberuzwil fragt, ob die Gemeinden pauschal 120'000 Franken zahlen.

RR W. Haag bestätigt dies. Der Betrag verändere sich nicht, wenn einzelne Gemeinden nicht mitmachten.

Trunz-Oberuzwil teilt bezugnehmend auf Buchstabe b auf Seite 10 mit, der Hauseigentümerverband habe nicht die Erwartung, dass eine Vorgehensberatung für Hauseigentümer gratis sein müsse. Es solle ein Selbstbehalt festgelegt werden.

Blumer-Gossau sieht in Buchstabe a und c auf Seite 10 einen Widerspruch und möchte wissen, welche Zahl nun korrekt sei.

R. Benz teilt mit, die Kalkulation der Angebote sei im Gang. Die Botschaft enthalte erst Abschätzungen.

M. Sturzenegger räumt ein, 30 Prozent auf 45'000 Franken sei wahrscheinlich korrekter.

Ziff. 3.3

Chandiramani-Jona bemerkt, es sei ein offenes Geheimnis, dass sich die SAK und die SN Energie über die Durchleitung von Energie im Raum Rapperswil-Jona nicht einig seien. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit in der Energieagentur würde er gerne wissen, ob dieser Streit mittlerweile beigelegt sei.

RR W. Haag versichert ihm, dass die beiden Unternehmen auf der operativen Ebene bereits zusammengearbeiteten. Der gegenseitige Wille sei vorhanden, in der Energieagentur am selben Strick zu ziehen.

Ziff. 4.1



Blumer-Gossau fragt, weshalb im letzten Abschnitt auf Seite 13 stehe, das vom Kanton ausgelagerte Personal "könne" in die kantonale Versicherungskasse aufgenommen werden. Seiner Ansicht nach sollte es heissen "müsse".

R. Benz erläutert, dies habe man bewusst offen gelassen. Denn es sei möglich, dass eine andere Pensionskasse vorteilhafter sei als die kantonale Versicherungskasse.

Eggenberger-Rüthi ist der Ansicht, 480'000 Franken Betriebsgrundkosten pro Jahr seien sehr hoch. Es dürfe nicht sein, dass für die Geschäftsleitung derart viel Geld aufgewendet werde. Die Arbeitsplatzkosten seien gemäss der Botschaft in den 930'000 Franken bereits enthalten.

R. Benz hält ihm entgegen, man müsse dies klar trennen. Mit den 480'000 Franken würden die Kosten für die Grundinfrastruktur der Gesellschaft finanziert, das heisst die Geschäftsleitung mit Administration und deren Arbeitsplätze. Denn diese Kosten seien Gemeinkosten und hätten keinen Bezug zu einem Leistungsauftrag, mit dem sie finanziert werden könnten. Die Geschäftsleitung werde nicht vom Kanton gestellt. Hingegen bezögen sich die 930'000 Franken auf die Personal- und Arbeitsplatzkosten für die neun aus dem Kanton ausgegliederten Stellen. Diese Kosten für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantons würden mithin kostendeckend vom Kanton getragen. Er fasse zusammen, dass die vier Träger ihren Geschäftsführer (einer von vieren) selbst finanzieren müssten. Den Geschäftsleiter, sein Sekretariat und die Grundinfrastruktur der Energieagentur finanzierten die vier Träger zusammen mit den Sockelbeiträgen von insgesamt 480'000 Franken. Die Personal- und Arbeitsplatzkosten, die infolge der Erbringung eines Leistungsauftrags entstünden, trage wiederum derjenige Träger, der den Leistungsauftrag erteilt habe.

RR W. Haag präzisiert, mit den 480'000 Franken müssten etwas mehr als zwei Stellen finanziert werden einschliesslich deren Arbeitsplätze. Wenn man alles zusammenzähle, müsse sorgfältig gerechnet werden, damit das Geld überhaupt ausreiche. Darin sei die Geschäftsleitung, das Sekretariat, die Öffentlichkeitsarbeit und die Rechnungsführung enthalten. Es sei nicht so, dass man in Geld schwelge. Mit der Energieagentur werde eine kleine Firma, ein KMU, geschaffen.

Schlegel-Grabs schlägt vor, dass die Detailüberlegungen zu den Kosten zuhanden des Protokolls gemacht würden.

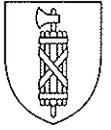
R. Benz ist gerne dazu bereit.

Ziff. 4.2

Keine Wortmeldungen

Ziff. 5

Widmer-Wil fragt, wie hoch der Anteil des Kantons St.Gallen an den 133 Mio. Franken Bundesgeldern sei.



M. Sturzenegger antwortet, im Jahr 2010 habe der Kanton St.Gallen 7,6 Mio. Franken erhalten. Dies entspreche einem Zwanzigstel, womit der Kanton im Kantonsvergleich gut dastehe.

Chandiramani-Jona bemerkt, der Kanton St.Gallen habe eine relativ restriktive Bewilligungspraxis für Solaranlagen. Er wolle wissen, ob die Regierung bereit sei, das Baugesetz anzupassen und diese Praxis etwas zu lockern.

RR W. Haag erläutert, das Baugesetz werde derzeit revidiert. Das Ziel der Regierung bei dieser Revision sei "einfach, schlank, liberal". Nächstes Jahr gehe das Baugesetz in die Vernehmlassung.

Ziff. 6

Keine Wortmeldungen

Ziff. 7

Der Präsident schlägt vor, diese Ziffer zusammen mit dem Gesetz zu beraten. Ziffer 8 (Referendum) werde nichts zu reden geben und Ziffer 9 (Antrag) nehme man an den Schluss.

Schlegel-Grabs stellt fest, dass die Energieagentur auf der Stufe Beratung ähnliche Dienstleistungen anbiete wie private Energieberater oder die Fachhochschulen. Er würde gerne wissen, wie damit umgegangen werde.

M. Sturzenegger erläutert, es bestehe seitens Kanton das Ziel, dass man möglichst viele umfassende Modernisierungen durch eine Beratung begleiten lassen wolle. Das heisse, es brauche den Markt. Die Energieagentur könne nicht dreissig Energieberaterinnen und –berater anstellen. Es werde ein Angebot von der Energieagentur geben. Zugleich werde es nach wie vor Leute geben, die mit einem eigenen Geschäft auf dem gleichen Markt tätig seien. Hier komme die Aufgabe der Energieagentur zum Tragen, das Angebot der Privaten auf einem gewissen Qualitätsstand zu halten. Dies steuere man schon jetzt etwas, indem für Vorgehensberatung Förderungsbeiträge gewährt würden und der Kanton damit minimale Anforderungen an den Inhalt eines Vorgehensberichts stellen könne. Das Energietal Toggenburg stehe zum Beispiel voll hinter der Energieagentur.

Altenburger-Buchs fügt hinzu, dass man in Buchs mit verschiedenen unabhängigen Energieberatern zusammenarbeite. Er sehe kein Problem.

Der Präsident eröffnet die Beratung des Gesetzestextes.

Art. 10

Bühler-Schmerikon möchte wissen, ob Ausnahmen noch möglich seien.



R. Benz bejaht dies, allerdings seien dies nur wenige.

Eggenberger-Rüthi fragt, ob die Feuerwehr jedes Notstromaggregat bewilligen lassen müsse.

RR W. Haag verneint. Die Bestimmung sei auf ortsfeste Anlagen beschränkt.

Eggenberger-Rüthi möchte zudem wissen, ob Frostschutzheizungen in Maschinen auch unter die Bestimmung fallen würden.

R. Benz verneint. Das Energiegesetz regle nur die Beheizung von Räumen, nicht von Maschinen. Dabei sei es nicht wesentlich, ob es sich um Fabrikationsräume oder Wohnräume handle.

Chandiramani-Jona wirft ein, es gebe viele Geräte, die elektrisch betrieben würden. Es könne doch nicht sein, dass man nun die Polizei in der Sauna habe. Er stelle den Antrag, die 5 kW-Grenze als Übergangslösung auf 2 kW zu senken, anstatt sie ganz abzuschaffen.

Wick-Wil fordert seinen Vorredner auf, seinen Antrag zurückzuziehen. Eine Sauna sei eine Anlage und keine Raumheizung.

Dobler-Oberuzwil ist ebenfalls der Meinung, eine 2 kW-Grenze wäre zweckmässig. Ein Bürocontainer müsse nach wie vor elektrisch beheizt werden können.

Chandiramani-Jona meint, er wolle mit dieser Lösung nur die Kontrollbehörde entlasten.

R. Benz wendet ein, mit dieser Lösung werde der Aufwand für die Gemeinden grösser nicht kleiner.

Widmer-Wil plädiert für eine klare Regelung. Er sei dafür, dass man jede Elektroheizung eingeben und bewilligen lassen müsse. Die mobilen Geräte seien von der Bewilligung ohnehin nicht betroffen.

Dobler-Oberuzwil fragt, wie die allgemeine Ausnahmeregelung des EnG formuliert sei.

R. Benz zitiert Art. 25 Bst. a EnG.

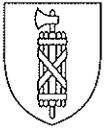
Der Präsident lässt über den Antrag Chandiramani abstimmen.

Der Antrag wird mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Präsident verabschiedet RR W. Haag, der einen anderen Termin einhalten müsse.

Art. 16 und Art. 16a

Keine Wortmeldungen



Art. 17

Jud-Schmerikon fragt, ob es in dieser Bestimmung nur um die Aufgabenübertragung im Bereich der Förderung gehe.

R. Benz verneint. Für die Förderung würden nur sechs Stellen ausgelagert. Es gingen noch andere Aufgaben auf die Energieagentur über. Es handle sich um eine allgemein formulierte Delegationsnorm, die bereits in einigen kantonalen Gesetzen mit ähnlichem Wortlaut enthalten sei. Sie decke auch die Übertragung anderer Aufgaben ab.

Art. 26, Art. 26a, Art. 26b und Art. 26c

Keine Wortmeldungen

5 Rückkommen

Der Präsident fragt, ob ein Rückkommensantrag gestellt werde. Er hält fest, dass dies nicht der Fall sei.

6 Schlussabstimmung

Der Präsident kommt zur Schlussabstimmung.

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat Eintreten auf die unveränderte Vorlage zu beantragen.

Der Präsident nimmt von den Kommissionsmitgliedern den Auftrag entgegen, im Kantonsrat die Aufgabe des Kommissionssprechers zu übernehmen und in Zusammenarbeit mit dem Baudepartement eine Medienmitteilung auszuarbeiten.

Er dankt den Mitgliedern für die engagierte Diskussion und schliesst die Sitzung um 11.40 Uhr.



St.Gallen, 26. Oktober 2011

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:



Markus Bollhalder

Die Protokollführerin:



Marianne Feller

Beilagen

- Foliensatz zu Eintretensreferat von RR W. Haag
- Folie "Energie St.Gallen – Vernetzung" (zu Ziff. 2.1 des Protokolls)
- Auszug aus Statuten-Entwurf Energieagentur (zu Ziff. 2.2 des Protokolls)
- Kennzahlen Energie (zu Ziff. 4.1 des Protokolls)

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Benz Rainer, Amt für Umwelt und Energie
- Sturzenegger Marcel, Amt für Umwelt und Energie
- Feller Marianne, Geschäftsführerin
- Baudepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)